

Das Präsidium der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hat am 26. Febr. 2007 gem. § 6 Abs. 4 der Grundordnung die Gründung des Instituts für Medienwirtschaft und Journalismus (InMWJ) beschlossen.

**Ordnung für das Institut
für Medienwirtschaft und Journalismus
(InMWJ)
im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Beschlossen vom Präsidium der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven am 26. Febr. 2007

**Ordnung für das
Institut für Medienwirtschaft und Journalismus (InMWJ)
im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
der Fachhochschule
Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven**

§ 1 – Aufgaben und Gliederung

1. Das Institut für Medienwirtschaft und Journalismus ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven. Es dient der Forschung und Entwicklung sowie der Lehre und der Weiterbildung im Bereich Medienwirtschaft und Journalismus.

§ 2 – Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus den Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Professorengruppe angehören. Die übrigen Institutsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil und haben bei Beschlussfassung über Grundsatzfragen volles und gleichberechtigtes Stimmrecht.
2. Die Institutsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Vorstandsvorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen. Der/die Vorstandsvorsitzende übernimmt die geschäftsführende Leitung und ist Direktorin oder Direktor des Instituts.
3. Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober. Davon abweichend endet die erste Amtszeit am 30.09.2008.

§ 3 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
2. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
3. Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts.

§ 4 – Arbeitsplan

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommen die Institutsmitglieder mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und dessen Durchführung zu beraten.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven in Kraft.